

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:	
Familienname/Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	
Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze	
PLZ / Ort:	
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person:	

<input type="checkbox"/>	Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung <i>oder</i>						
<input type="checkbox"/>	Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer und Eigennutzer der Wohnung <i>oder</i>						
<input type="checkbox"/>	Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten: <table border="1"><tbody><tr><td>Name des Eigentümers:</td><td></td></tr><tr><td>Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze</td><td></td></tr><tr><td>PLZ / Ort:</td><td></td></tr></tbody></table>	Name des Eigentümers:		Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze		PLZ / Ort:	
Name des Eigentümers:							
Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze							
PLZ / Ort:							

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:	
PLZ / Ort:	95138 Bad Steben
Ortsteil / Straße / Hausnummer:	

In die oben genannte Wohnung ist / sind am _____ folgende Person/en **eingezogen**:
Datum Einzug

Folgende Person / Personen ist / sind in die angegebene Wohnung eingezogen:			
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	

weitere Personen siehe Rückseite

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers *oder* des Wohnungseigentümers (bei Eigennutzung)
oder der vom Wohnungsgeber beauftragten Person